



DIENTSTGEBERINFORMATION

1. „ABFERTIGUNG NEU“

Auswahl der MV-Kassen soll beschleunigt werden

Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) trat vor mehr als zwei Jahren in Kraft. Für rund 1,3 Millionen Arbeitnehmer gelten bereits die neuen Abfertigungsbestimmungen. Dazu kommen noch 19.000 Beschäftigte, die seit 1. Jänner 2003 vom alten ins neue Abfertigungssystem wechselten.

Der MV-Beitrag (1,53 % des monatlichen Entgeltes inklusive Sonderzahlungen) wird von den Krankenversicherungsträgern eingehoben und an die vom Arbeitgeber ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) weitergeleitet. Diese veranlagt die Gelder und zahlt die Abfertigungsbeträge an die Versicherten aus.

In jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Auswahl einer MV-Kasse nicht nachgekommen ist, können die eingehobenen Beiträge nicht überwiesen werden. Sie müssen für einen längeren Zeitraum beim Versicherungsträger "zwischengeparkt" werden. Dies hat zur Folge, dass die Abfertigungsbeiträge nicht durch eine MV-Kasse veranlagt werden können, wodurch dem Arbeitnehmer eventuell finanzielle Nachteile entstehen.

Dazu kommt:

Eine Auszahlung von Abfertigungen durch die Krankenversicherungsträger (bei Beendigung des Dienstverhältnisses) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Obwohl die Dienstgeber verpflichtet sind, rechtzeitig eine MV-Kasse zu wählen, gibt es noch immer zahlreiche Dienstgeber, die dieser gesetzlichen Aufforderung nicht nachgekommen sind.

Um dieses Problem zu lösen, wurde nun **gesetzlich ein Zuweisungsverfahren verankert. Diese Bestimmung ist seit 1. Juli 2005 in Kraft und gilt für alle Arbeitsverhältnisse die dem BMVG unterliegen.** Hat der Arbeitgeber binnen dieser Frist keinen Beitrittsvertrag abgeschlossen, wird das gesetzliche Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Dieses gesetzliche Zuweisungsverfahren bedeutet, dass dem Dienstgeber eine MV-Kasse **durch** den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger **zugeordnet** wird, wenn der Dienstgeber innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anmeldung eines Beschäftigten zum BMVG keinen Vertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen hat.

Die Zuweisung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an den Marktanteilen der MV-Kassen orientiert. Welche konkrete MV-Kasse Ihnen zugeteilt wird, ist nicht absehbar. Um das „Zuweisungsverfahren“ zu vermeiden, empfehlen wir allen Arbeitgebern die noch immer keine MV-Kasse gewählt haben, umgehend eine solche auszusuchen. Dies hat einerseits den Vorteil, dass Sie sich eine MV-Kasse Ihres Vertrauens wählen können, andererseits vermeiden Sie einen für alle Beteiligten unangenehmen Verwaltungsaufwand.

So funktioniert das "Zuweisungsverfahren"

- Nach Ablauf der 6-Monate-Frist wird der Arbeitgeber vom Krankenversicherungsträger schriftlich aufgefordert, binnen drei Monaten eine MV-Kasse auszuwählen.
- Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird dem Arbeitgeber vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine MV-Kasse zugewiesen, und zwar nach einem Schlüssel, der sich an den Marktanteilen der MV-Kassen orientiert.
- Der Arbeitgeber erhält den Beitrittsvertrag von der zugeordneten MV-Kasse.
- Mit Einlangen dieses Schriftstückes beim Arbeitgeber kommt der Beitrittsvertrag ex lege zu Stande. Die Willenserklärung des Arbeitgebers wird mit dem Zeitpunkt der Zustellung fingiert.
- Die Kündigungsfrist für den Beitrittsvertrag beträgt in diesem Fall drei Monate. Dies gilt aber nur für die Kündigung zum nächsten oder übernächsten Bilanz-

stichtag der MV-Kasse (dies ist immer der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres).

- Durch die Zuweisung des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse werden nicht nur die Arbeitnehmer mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis, sondern auch die ehemaligen Arbeitnehmer erfasst, für die der Arbeitgeber MV-Beiträge geleistet hat.

MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Ab dem Beitragszeitraum 1. Jänner 2006 besteht für den Arbeitgeber die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entweder monatlich oder jährlich zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind zusätzlich 2,5 % vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen.

Wird das Arbeitsverhältnis eines geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers unterjährig beendet, und wurde die jährliche Zahlungsweise gewählt, sind die Abfertigungsbeiträge ebenso wie der Zuschlag von 2,5% vom zu leistenden Beitrag für diesen Arbeitnehmer jedenfalls mit den Sozialversicherungsbeiträgen im Beendigungsmonat zu überweisen.

Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind die zusätzlichen 2,5 % vom zu leistenden Beitrag auf der Beitragsnachweisung für Dezember bzw. für den Beendigungsmonat (bei unterjähriger Beendigung) in der Verrechnungsgruppe N97 anzugeben. Analog dazu ist von Vorschreibetrieben der Zuschlag im Formular „Meldung zum MV-Beitrag durch Vorschreibetriebe“ im entsprechenden Feld auszuweisen.

Auf den Meldeformularen sowie im entsprechenden Datensatz, ist jeweils ein zusätzliches Feld für diesen Zuschlag vorgesehen.

Der Wechsel von monatlicher Zahlungsweise der MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte auf jährliche Zahlungsweise oder umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Arbeitgeber hat die Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung bis spätestens Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr schriftlich zu melden.

Rechenbeispiel für die Abrechnung des MV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte bei jährlicher Entrichtung (gilt auch bei unterjährigem Austritt):

| Jahressumme der MV-Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte = 7.000,-- € | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| MV-Beitrag | Zuschlag MV-Beitrag |
| Verrechnungsgruppe N98 7.000,-- € x 1,53 % = 107,10 € | Verrechnungsgruppe N97 107,10 € x 2,5 % = 2,68 € |

2. AUSSTELLUNG VON KRANKENSCHHEINEN, EINHEBUNG DER KRANKENSCHHEINGEBÜHR IM JAHRE 2005

Im Laufe des Jahres 2005 erhalten alle Versicherten ihre e-card, die den Krankenschein ersetzt.

Für jene Dienstnehmer und Angehörige, die noch nicht über eine e-card verfügen sind bis zum Ende des Rollouts der e-card weiterhin Krankenscheine vom Dienstgeber auszustellen. In den Fällen, in denen der Dienstgeber einen Krankenschein ausstellt, ist auch gemäß § 135 Abs. 3 ASVG die Krankenscheingebühr weiterhin einzuheden.

Für jene Dienstnehmer und Angehörige, die bereits eine e-card haben, ist die Ausstellung eines Krankenscheines durch den Dienstgeber nicht mehr notwendig. Die ärztliche Hilfe kann auf Grund einer Vereinbarung des Hauptverbandes mit der Österreichischen Ärztekammer auch dann mit der e-card in Anspruch genommen werden, wenn der betreffende Arzt noch nicht über die technische Infrastruktur für die e-card verfügen sollte.

3. EINHEBUNG DES SERVICE-ENTGELTS AB 2006

Gesetzliche Regelung

Gemäß § 31c Abs. 3 Z 1 ASVG hat der Dienstgeber erstmals am 15. November 2005 für das Jahr 2006, für die zu diesem Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsver-

hältnis stehenden Personen und deren Angehörige ein Service-Entgelt in Höhe von je 10 € einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen.

Betroffene Personen

Das Service-Entgelt ist für folgende Personen vom Dienstgeber einzuheben, wenn für diese zum Stichtag 15. November ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

- Dienstnehmer,
- Lehrlinge,
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- freie Dienstnehmer,
- Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- Ehegatten oder Lebensgefährten dieser Personen, die als Angehörige zum Stichtag mitversichert sind,
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie für Bezieher einer Kündigungsentschädigung.

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für:

- Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z.B. Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw. Zivildienst),
- Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts fortgezahlt bekommen,
- geringfügig Beschäftigte,
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden,
- als Angehörige geltende Kinder.

Der Dienstgeber hat das Service-Entgelt auch für die anspruchsberechtigten Angehörigen einzuheben. Die Einhebung des Service-Entgeltes wird nur dann möglich sein, wenn dem Dienstgeber die hierfür relevanten Umstände vom Dienstnehmer bekannt gegeben wurden (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag u.a.).

Für den Dienstgeber ist es nicht von Bedeutung, ob der jeweilige Dienstnehmer mehrfach versichert ist oder ob eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. In diesen Fällen ist das Service-Entgelt einzuheben. Die betroffenen Personen können aller-

dings das eventuell zuviel bezahlte Service-Entgelt über Antrag beim Krankenversicherungsträger rückfordern.

Meldung und Abfuhr des Service-Entgelts

Betriebe, die die Beiträge im Lohnsummenverfahren abrechnen (Selbstabrechner) haben das Service-Entgelt in der Verrechnungsgruppe N-89 mit der Beitragsnachweisung für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden und mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträge für November bis spätestens 15. Dezember zu zahlen.

Vorschreibetriebe haben dem zuständigen Krankenversicherungsträger die Summe der einzuhebenden Service-Entgelte, bekanntzugeben. Für diese Zwecke ist das bundeseinheitliche Formular zur Meldung des Service-Entgelts zu verwenden.

Rückerstattung des Service-Entgelts

Für alle anderen Personen (z.B. Selbstversicherte, Bezieher von Krankengeld oder Wochengeld) hat der Krankenversicherungsträger zum Stichtag das Service-Entgelt einzuheben. Der Krankenversicherungsträger hat auch bei zuviel bezahltem Service-Entgelt die Rückerstattung durchzuführen. Dies kann z.B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung zum Stichtag der Fall sein. Nachdem der Krankenversicherungsträger keine personenbezogene Meldung über das entrichtete Service-Entgelt erhält, bedarf es hierzu einer Bestätigung, die der Dienstnehmer beizubringen hat. Wenn der Dienstnehmer keine Bestätigung des Abzuges des Service-Entgelts mit seinem Gehaltszettel beibringen kann, ersuchen wir Sie im Anlassfall eine gesonderte Bestätigung auszustellen.